



Schutzkonzept gültig ab **3. Januar 2022**

Grundlagen

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Bauma zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes. Der Bund hat in dieser Verordnung Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Schule Bauma veröffentlicht ihr Schutzkonzept auf der Schulwebseite (www.schulebauma.ch).

Gegen diesen Erlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innerhalb von 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Bezirksrat eingereicht werden. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Krisenstab der Schule Bauma

Der **Krisenstab der Schule Bauma** besteht aus dem Schulpräsidium, dem Vizeschulpräsidium, der Leitung Schulverwaltung und den Schulleitungen. Der Krisenstab hat stellvertretend für die Schulpflege am **Dienstag, (14.12.21)** das vorliegende Schutzkonzept (Covid-19) beschlossen und trägt die Gesamtverantwortung. Die **Verantwortung** für die Umsetzung einzelner Massnahmen tragen alle in diesem Konzept aufgeführten Funktionsträger gemeinschaftlich. Der Krisenstab überwacht die Umsetzung des Schutzkonzepts. Ansprechperson für den Kontakt mit den zuständigen **Behörden** ist die Schulleitung Primarstufe. Sie wird vertreten durch das Schulpräsidium der Schule Bauma. **Medienanfragen** sind an das Schulpräsidium zu richten.

Name: Erich Schnider
Telefon: 079 744 42 08

Name: Barbara Schoch
Telefon: 078 705 16 33

Funktion: **Schulleitung Primarstufe**
Mail: erich.schnider@schulebauma.ch

Funktion: **Schulleitung Primarstufe**
Mail: barbara.schoch@schulebauma.ch

Name: Karin Inauen
Telefon: 079 395 95 88

Funktion: **Schulpräsidium Schule Bauma**
Mail: karin.inauen@schulebauma.ch

Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab **3. Januar 2022 bis 24. Januar 2022** auf weiteres und kann je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage aufgehoben oder verlängert werden. Sämtliche Mitarbeitende der Primarschule Bauma haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.



Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

Regeln im Schulzimmer

- a. Für erwachsene Personen und Primarschüler/-innen ab der **1. Klasse** gilt in den Schulgebäuden eine generelle Maskentragepflicht.
- b. Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Schüler ihre **Hände regelmässig mit Flüssigseife waschen** und die Papiertücher im Abfalleimer entsorgen.
- c. Für längere Einzelerklärungen stehen den Lehr- und Fachpersonen ab der 1.Klasse flexible Plexiglaswände als „**Spuckschutz**“ zur Verfügung. Die Benützung der Plexiglaswand entbindet nicht von der generellen Maskenpflicht. Die Plexiglaswand wird von der Lehr- oder Fachperson gereinigt.
- d. Zwischen Lehrpersonen und Schülern soll versucht werden ein **Mindestabstand von 1.5 Metern** einzuhalten. Die Abstandsregel wird von der Lehrperson regelmässig im Unterricht thematisiert. Schüler sind im Kontakt untereinander von der Abstandsregel (1.5 m) ausgenommen.
- e. Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Schulzimmerfenster regelmässig zum **Lüften** geöffnet werden.
- f. Auf **Händeschütteln** wird verzichtet. Husten und niesen nur in Taschentuch oder Armbeuge.
- g. Die Schüler werden regelmässig von der Lehrperson darauf aufmerksam gemacht, auf das **Teilen von Essen und Trinken** zu verzichten.
- h. Die **Verhaltens- und Hygieneregeln** werden regelmässig mit den Schülern eingeübt, überprüft und wo nötig nachgebessert.

Mindestabstand zwischen Erwachsenen

Zwischen Erwachsenen untereinander wird grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1.5 Metern** eingehalten. Dies gilt auch für kurze Begegnungen in den Gängen und in Sitzungen.

Schulinterne Veranstaltungen (Sitzungen, Weiterbildungen) sind unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt.



Hygienestationen

In den Lehrerzimmern stehen **Hygienestationen** (Flasche Desinfektionsmittel und Schutzmasken) zur Verfügung.



Hauswart

- Oberflächen, Schalter, Türfallen, Treppengeländer sowie die Toiletteninfrastruktur werden in **regelmässigen Abständen** gereinigt.
- Das Hauswartteam unterhält die eingerichteten **Hygienestationen** und beliefert die Lehrpersonen mit **Hygienematerial** (Hygienemasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel) für den Schulgebrauch.
- Das Hauswartteam stellt den aktuell geltenden Aushang der **Schutzmassnahmen des BAG** an geeigneten Orten sicher.



Schutzmasken/-Pflicht

Für das Lehr- Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen eine Maskentragepflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schüler/-innen bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende, etc. Keine Maskentragepflicht gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken.

Vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen können sich nicht mehr von der Maskentragepflicht befreien lassen.

Für Schüler/-innen ab der 1. Klasse gilt eine Maskentragepflicht in den Innenräumen und auch im Schulbus.

Für erwachsene Personen, die **Hauswartungsarbeiten** (Rasenmähen, etc.) auf dem Schulareal verrichten und **auf dem Aussenbereich des Areals** unterwegs sind, gilt: Sie tragen die Schutzmaske bei sich und benutzen sie, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Kommen ausserhalb des Schulareals Schutzkonzepte anderer Institutionen (ÖV, Museen, Zoos usw.) zum Tragen, sind diese Schutzkonzepte ebenfalls zu befolgen. Beim öffentlichen Verkehr heisst dies, dass ab 12 Jahren eine Schutzmaskentragepflicht besteht.

Sportunterricht

Die Lehrpersonen gestalten den Sportunterricht unter Berücksichtigung der Hygieneregeln. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Es gilt eine Maskentragepflicht in den Garderoben und in den Turnhallen.
- Für sportliche Aktivitäten draussen gibt es keine Maskentragepflicht.
- Durchführung von sportlichen Aktivitäten, wenn möglich im Freien.



- Verzicht auf Kontaktsportarten.

Der **Schwimmunterricht** in Hallenbädern ist für die Schüler/-innen aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder gestattet.

Exkursionen und Klassenlager

Exkursionen einzelner Klassen (ohne Übernachtungen) sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben (Abstandhalten, Maskenpflicht) weiterhin möglich.

Die Durchführung von **Klassenlagern, Abschlussreisen und Exkursionen** mit Übernachtungen ist ab 23. August 2021 möglich. Vor Beginn des Lagers werden die Teilnehmenden getestet (Selbsttest oder Test bei einer medizinischen Fachperson). Im Lagerschutzkonzept werden weitere Details geklärt.

Verdacht auf Covid-19

Schüler welche mit Covid-19 typischen Symptomen in die Schule kommen, werden von der Lehrperson entweder in ein separates Zimmer begleitet bis die Eltern ihr Kind abholen oder auf direktem Wege **nach Hause** geschickt (Alter beachten). Die Lehrperson kontaktiert die Eltern damit diese ihr Kind abholen. Ebenfalls wird die Schulleitung über die Wegweisung vom Unterricht informiert.

Zu den eindeutigen Covid-19 typischen Symptomen gehören:

- *Husten (meist trocken)*
- *Halsschmerzen*
- *Kurzatmigkeit*
- *Fieber (-gefühl)*
- *Muskelschmerzen*
- *Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.*

Contact Tracing

Das **Contact Tracing** klärt wichtige Fragen in Zusammenhang mit allfälligen Kontaktpersonen einer an COVID-19-erkrankten Person und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes Quarantänemassnahmen an:

- *Ist in den 48 Stunden vor Symptombausbruch der Abstand **von 1,5 Metern** zu anderen Personen immer eingehalten worden?*
- *Mit wem hat ein **enger Kontakt** (unter 1,5 Metern, über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung bestanden?*

Wird ein Mitglied der Schulgemeinschaft positiv getestet, klärt das Contact Tracing die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes und in Zusammenarbeit mit den schulärztlichen Diensten eine Quarantäne für die betreffenden Kinder, Lehrpersonen oder anderen Schulbeteiligten an. Der kantonale schulärztliche Dienst bleibt in Kontakt mit der Schulleitung der betroffenen Schule und prüft, ob die Hygiene und Distanzregeln an der Schule eingehalten wurden.



Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden

Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen.

Zugelassen sind:

- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).
- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
 - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:

- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen
- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen

Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.

Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Schüleraufführungen vor Publikum in Innenräumen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrösse Maskentragepflicht) erlaubt. In Innenräumen gilt eine **maximale Raubelegung von 2/3 der Kapazität** und eine **Sitzpflicht**.



Konzerte und Aufführungen können aber auch ohne Publikum durchgeführt und gefilmt/gestreamt werden.

Wenn immer möglich sind bei Veranstaltungen die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens **ein Platz freigehalten** oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten werden kann.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Auflagen trägt grundsätzlich diejenige Lehrperson, welche zur Veranstaltung einlädt.

Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen; Stand 1.7.20

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.htm#-319771128>

Kind oder Erwachsene/r zeigt Symptome

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach und Betreuungspersonen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kinder & Jugendliche

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von zwei Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis:

Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Kind oder Erwachsene/r ist positiv auf COVID-19 getestet

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin (resp. in Zürich und Winterthur die städtischen schulärztlichen Dienste) mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.



Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt

Falls der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der schulärztliche Dienst in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.

Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an COVID-19 erkrankt

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Sie tragen während 7 Tagen eine Schutzmaske (Lehr-/Betreuungsperson und Schülerinnen und Schüler dieser Klasse). Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.

Lager und Exkursionen mit Übernachtungen

Lagerschutzkonzept

Lager und Exkursionen mit Übernachtungen sind ab dem 23. August 2021 wieder möglich.

Die Hygiene Massnahmen der Schule Bauma behalten ihre Gültigkeit.

Bei Reisen mit dem ÖV gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

Die Lagerleitung kennt die Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich vom Bundesamt für Sport BASPO.

Corona-Vorgaben des Gastgeberkantons sowie der besuchten Einrichtungen sind einzuhalten.

Alle Lagerteilnehmenden müssen frühestens einen Tag vor der Abreise einen Selbsttest durchgeführt haben (Ausnahme: vollständig Geimpfte oder Genesene). Die Eltern bestätigen mit Unterschrift, dass dieser Test sachgemäss durchgeführt wurde und das Ergebnis ihres Kindes negativ war. Bei einem positiven Ergebnis bleibt das Kind oder die erwachsene Begleitperson zuhause. Die Lagerleitung muss sofort informiert werden. Alternativ kann auch ein Test bei einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden. Dieser Test soll nicht mehr als 48 Stunden vor Lagerbeginn gemacht werden.

Krankheitssymptome im Lager

Zeigen sich während dem Lager Krankheitssymptome, wird mit einer Ärztin oder einem Arzt vor Ort Kontakt aufgenommen und das weitere Vorgehen abgesprochen. Die Lagerleitung informiert die zuständige Schulleitung. Das Einverständnis einer eventuellen Testung wird vor Lagerbeginn bei den Eltern eingeholt.